

# Große Kreisstadt Markkleeberg



## **SATZUNG ZUR RECHTSSTELLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER FRAKTIONEN IM STADTRAT DER STADT MARKKLEEBERG VOM 17. SEPTEMBER 2025**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 35a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 17. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Näheres über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Stadtrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation**

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
  1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1,
  2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
  3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator; bestellt die Fraktion keinen Liquidator, obliegt diese Aufgabe dem Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Markkleeberg zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 3 Unterstützung der Fraktionen**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 4 gewährt.
- (2) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
  - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden,
  - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
  - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
  - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
  - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
  - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen.
  - h) für die Durchführung von Klausurtagungen der Fraktion entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Festlegung
- (3) Unzulässige und beschränkt-zulässige Verwendungszwecke der Geldleistungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zur Fraktionsfinanzierungssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Verwendungszwecke, die nicht in Anlage 2 aufgelistet sind und über deren Zulässigkeit Uneinigkeit besteht, werden im Einzelfall durch das Hauptamt geprüft und abschließend entschieden.
- (4) Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse an Dritte außerhalb des städtischen Haushalts, sondern Haushaltsmittel für eigene Zwecke. Fraktionsmittel dürfen nicht für die Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrats verwendet werden.
- (5) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

#### **§ 4 Mittelbereitstellung**

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Markkleeberg dargestellt werden. Die Höhe der Gesamtgeldleistungen beträgt jährlich 0,40 EUR pro Einwohner.

#### **§ 5 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen**

- (1) Die Geldleistung für jede einzelne Fraktion setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag in Höhe von 60 von 100 des Gesamtbetrags geteilt durch die Anzahl der Fraktionen im Stadtrat.
- (2) Erfolgt die Bildung einer Fraktion innerhalb des laufenden Berechnungsjahres, erhält die Fraktion einen der Zahl der verbleibenden Monate entsprechenden anteiligen Grundbetrag. Im Falle der vorzeitigen Auflösung oder des Erlöschens der Fraktion innerhalb eines laufenden Berechnungsjahres ist das Budget der Fraktion entsprechend Absatz 1 neu zu berechnen.
- (3) Pro Fraktionsmitglied erhält die Fraktion einen jährlichen Betrag in Höhe von 40 von 100 geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen zum Stichtag 01.01.

eines Jahres. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

- (4) Eine Fraktion hat Anspruch auf Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert.
- (5) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten.
- (6) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über.

## **§ 6**

### **Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen langlebige Wirtschaftsgüter (Investitionsgüter) anschaffen, insbesondere Büromöbel und -ausstattung, Informationstechnologie sowie Technik für Internetnutzung und Telekommunikation.
- (2) Im Rahmen des Beschaffungsvorgangs haben die Fraktionen die Regelungen des Vergaberechts zu beachten. Die Fraktionen können zur Einhaltung dieser Verpflichtung die Unterstützung der Vergabestelle der Stadt in Anspruch nehmen.
- (3) Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 250 EUR (brutto) sind förmlich anhand von Kennzeichnungen durch die Stadt zu inventarisieren.
- (4) Die von den Fraktionen mit den Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Stadtratswahlperiode grundsätzlich wieder an die Stadt zurückzugeben, da es keine automatische Rechtsnachfolge einer Fraktion gibt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn für die neue Wahlperiode – auf Grundlage des vorläufigen Wahlergebnisses – die Bildung einer Fraktion zu erwarten ist, die im Wesentlichen derjenigen der vorangegangenen Wahlperiode entspricht.

## **§ 7**

### **Rechnungslegung der Fraktionen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen Anschaffungen oder Ausgaben entsprechend der in der Satzung und den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen tätigen.
- (2) Die Geltendmachung der Auszahlungsansprüche der Fraktion oder des einzelnen Fraktionsmitglieds hat gegenüber der Stadt mittels Antrags auf Kostenerstattung zu erfolgen. Dem Antrag sind mindestens eine Rechnung sowie ein Zahlungsnachweis beizufügen.  
Auf dem Antrag ist im Adressfeld zusätzlich „Mkb 1.1“ zu vermerken.
- (3) Der Antrag ist vom Fraktionsmitglied sowie vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Antrag mit den Anlagen soll eingescannt als pdf-Dokument per E-Mail an [rechnungseingang@markkleeberg.de](mailto:rechnungseingang@markkleeberg.de) gesendet werden.
- (5) Besteht Unklarheit über die Erstattungsfähigkeit einzelner Leistungen oder Maßnahmen, ist dies vor Anschaffung/Ausgabe über den Sitzungsdienst prüfen zu lassen.

**§ 8**  
**Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung der Mittel für Geschäftsausgaben der Fraktionen des Stadtrates Markkleeberg vom 22. Dezember 2000 außer Kraft.

Markkleeberg, den 18. September 2025

  
Karsten Schütze  
Oberbürgermeister



## **Anlage 1 zur Fraktionsfinanzierungssatzung**

### FESTLEGUNG DES BEGRIFFS "KLAUSURTAGUNG DER FRAKTION"

1. Klausurtagungen sind - in Abgrenzung zu „normalen“ Fraktionssitzungen - nichtöffentliche Veranstaltungen der Fraktion von längerer Dauer und außerhalb des laufenden Geschäfts. Insbesondere darf eine Klausurtagung nicht den Charakter einer "Jahreshauptversammlung" tragen. Gegen die Einordnung einer Fraktionssitzung als Klausurtagung sprechen insbesondere folgende Beratungsgegenstände:

- Jahresberichte,
- Revisions-, Kassen- oder Haushaltsberichte,
- Entlastungsbeschlüsse,
- Personalangelegenheiten der Fraktion

Eine Klausurtagung dauert regelmäßig mindestens einen Tag, wobei die Dauer der Beratung (zusammengerechnet) mindestens 6 Stunden pro Kalendertag umfassen muss. Ist die Beratung von Pausen unterbrochen, werden die Pausen bei der Berechnung der Beratungsdauer nicht mit berücksichtigt.

2. Die Bezeichnung einer Fraktionssitzung als "Klausurtagung" allein führt nicht dazu, dass es sich auch tatsächlich um eine Klausurtagung handelt.

Die im Rahmen einer Klausurtagung beratenen Themen müssen einen Bezug zur Stadt Markkleeberg und/oder zur Arbeit der Fraktion im Stadtrat haben.

Klausurtagungen sollen nach Möglichkeit innerhalb des Landkreises Leipzig stattfinden.

3. Nur anhand aussagekräftiger Unterlagen kann festgestellt werden, inwieweit die Aufwendungen anlässlich von Klausurtagungen zulässigerweise aus Fraktionsmitteln der Stadt getätigt werden könnten. Aussagekräftige Unterlagen sind insbesondere:

- Einladung zur Veranstaltung,
- die Tagesordnung bzw. das Ablaufprogramm zur Veranstaltung,
- die Teilnehmerübersichten

4. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von Gästen an Klausurtagungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Teilnahme der Gäste für eine sachgerechte Behandlung des Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von nahestehenden Personen der Fraktionsmitglieder (insbesondere Personen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 der Sächsischen Gemeindeordnung) ist unzulässig, wenn und soweit diese Personen nicht Gäste im Sinne von Satz 1 oder sachkundige Referenten / Dozenten sind.

5. Fallen im Zusammenhang mit Klausurtagungen Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) an, bestimmt sich deren Erstattungsfähigkeit anhand der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG). Insbesondere bedarf es eines - vor Reiseantritt erteilten - Dienstreiseauftrages. Entstehen Übernachtungskosten, die die nach dem SächsRKG erstattungsfähigen Beträge übersteigen, können diese auf Antrag erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren.

6. Beauftragt die Fraktion einen Unternehmer (zum Beispiel ein Tagungshotel) mit der Abwicklung des organisatorischen Teils der Klausurtagung, kann der Unternehmer auf Grundlage einer Tagungspauschale abrechnen.

7. Im Rahmen einer Klausurtagung können insbesondere die angemessenen und erforderlichen Kosten für folgende Aufwendungen aus Mitteln der Fraktionsfinanzierung gedeckt werden:

- Tagungsraum
- Tagungstechnik
- Sachkundige Referenten/Dozenten
- Beratungsunterlagen
- Tagungsgetränke (alkoholfrei)
- Reisekosten (nach Maßgabe der Nummer 5)

## Anlage 2 zur Fraktionsfinanzierungssatzung

### BEISPIELE ZUR MITTELVERWENDUNG

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
(Allgemein)-politische Veranstaltungen und Aktionen	Nein	
Allgemeine Bildungsreisen	Nein	
Anzeigen bei Trauerfällen	Nein	
Anzeigen im Stadtjournal	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Arbeitsessen	Nein	
Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Stadtratsmitglieds gem. § 21 SächsGemO, nicht der Fraktion
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Benefizveranstaltungen	Nein	
Beratungskosten	Nein	Siehe § 44 Abs. 1 SächsGemO
Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	Nein	Ausnahme: alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Bewirtung von Gästen	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, wenn sie der Betreuung von Gästen, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen und sich in vertretbarer Höhe halten
Bewirtung von Angehörigen von Fraktionsmitgliedern	Nein	
Bildungsreisen	Nein	
Blumen und Präsente für Mitglieder oder Mitarbeiter der eigenen oder einer anderen Fraktion	Nein	
Blumen und Präsente für Mitarbeiter der Stadtverwaltung	Nein	
Blumen und Präsente für Parteimitglieder	Nein	
Blumen und Präsente für Außenstehende	Nein	
Buchführungskosten	Nein	

Bürobedarf / Büroeinrichtung	Ja	Maßstab: Verwaltung; Inventarisierung des Mobiliars bei der Stadt ab einschließlich 150,00 €
Erfrischungen	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke
Entschädigungszahlungen an Fraktionsmitglieder	Nein	Verbot der Doppelentschädigung
Fachliteratur / Fachzeitschriften	Ja	
Fahrten in Partnerstädte	Nein	
Fahrtkosten	Beschränkt	Für Fraktionsmitglieder nach dem Sächs. Reisekostengesetz
Fahrtkosten zu Sitzungen von Ausschüssen und Stadtratssitzungen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Fahrzeugkosten	Beschränkt	z. B. Anmietung eines Kfz für große Transporte
Feierlichkeiten	Nein	
Fortbildung	Ja	Sind erstattungsfähig, sofern es sich um die Teilnahme an Lehrgängen oder Seminaren handelt, die spezifische, auf die praktischen Bedürfnisse eines ehrenamtlich tätigen Bürgers zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermittelt. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die jeweiligen Fortbildungen stattfinden.
Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse	Beschränkt	Aufwendungen der einzelnen Stadträte sind durch Entschädigungssatzung abgegolten, Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes sind zulässig.
Fahrten zu vorgenannten Fraktionssitzungen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten.
Geburtstagsgeschenke	Nein	
Geschenke an Mitarbeiter	Nein	
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern) und kulturelle Rahmenprogramme anlässlich von Fraktionssitzungen und Klausurtagungen	Nein	
Getränke bei Sitzungen	Ja	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Grußkarten der Fraktion	Nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit
Inserate	Nein	Siehe „Anzeigen“
Instandhaltung Büroausstattung	Ja	
Klausurtagung	Beschränkt	Siehe Festlegungen in Anlage 1 zur Satzung.
Kontoführungsgebühren	Nein	
Kopierkosten	Ja	
Krankenbesuche (Geschenke)	Nein	



Kränze bei Trauerfällen	Beschränkt	nur aus Anlass nationaler Gedenktage
Miete und Mietnebenkosten	Ja	Fraktionsgeschäftsräume bzw. Sitzungsraum für Fraktionssitzungen.
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen hält sich nur dann im Rahmen des Zulässigen, wenn die Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einen Bezug zu Angelegenheiten der Stadt Markkleeberg oder zur Arbeit im Stadtrat haben. Sie muss so gestaltet werden, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemeinen Zugang hierzu hat. Grundsätzlich müssen alle Einwohner der Stadt die gleiche Zugangsmöglichkeit haben. Wahlwerbung ist verboten.
Parteienfinanzierung	Nein	Offene und verdeckte Parteienfinanzierung (BVerfG, Urt. vom 16.09.1966) sind unzulässig. Jede Zuwendung an eine Partei, die für andere als die unmittelbaren Stadtaufgaben geleistet würden, stellt grundsätzlich eine verdeckte Parteienfinanzierung dar. Dies gilt auch für Wahlkampfkosten.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	Nein	
Pauschale Erstattung von Kosten	Nein	Die Kosten müssen verursachungsgerecht nachgewiesen werden. Dies ist bei einer pauschalen Kostenübernahme nicht der Fall.
Portokosten	Ja	Mit Verwendungsnachweis unter Beachtung des Datenschutzes.
Präsente	Nein	
Proesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist.
Rechtsberatungskosten	Beschränkt	Sofern die Fraktionsarbeit betroffen ist und die Stadt eine Beratung nicht erbringt.
Rechtsgutachten	Nein	Vgl. "Sachverständige"
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen	Ja	Das Sächs. Reisekostengesetz ist anzuwenden.
Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Verbandversammlungen von Zweckverbänden oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften, in denen das Fraktionsmitglied die Stadt vertritt	Nein	Keine Abgeltung über die Fraktionsfinanzierung.
Reisen im Auftrag der Fraktion	Ja	Soweit die Reisen der fraktionspezifischen Tätigkeit dienen.
Repräsentationskosten	Nein	
Rückholkosten zu Sitzungen z. B. aus Urlaub	Nein	
Sachverständige	Nein	Nicht zulässig, da sonst die Bestimmung des § 44 Abs. 1 SächsGemO, wonach der Stadtrat und seine Ausschüsse

		Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen können, unterlaufen wird. Eine solche Entscheidung kann nur mit Mehrheit (Beschluss) getroffen werden.
Sitzungsgelder	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Stadtratsmitgliedes; Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten.
Spenden	Nein	
Steuerberatungskosten	Beschränkt	Siehe Punkt "Rechtsberatungskosten".
Tageszeitungen	Ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle, soweit kommunalpolitische Themen behandelt werden.
Technische Geräte	Ja	
Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse für das Fraktionsbüro sind zulässig
Verdienstaufschlag	Nein	
Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden	Nein	
Wahlkampffinanzierung	Nein	
Wartung Bürogeräte	Ja	
Weihnachtsfeiern der Fraktion	Nein	
Werbung, Werbegeschenke	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Zeitungsanzeigen	Beschränkt	Nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe "Punkt Öffentlichkeitsarbeit"